

Vorlesung Gesundheitsrecht

5. Veranstaltung: Arzt-Patienten-Verhältnis
(15.10.2014)

Dr. iur. Daniel Hürlimann

Blicke über den Tellerrand

1. Lektion zu effizienter Online-Recherche
am 22. Oktober 2014 ([SL-Account](#))
2. Doppellektion zum Thema Suizidbeihilfe
am 5. November 2014
3. Gastauftritt zum Thema Mammografie
am 26. November 2014

“Altlasten”

1. stationäre Leistungen = öff.-rechtlich
ambulante Leistungen = privatrechtlich
Art. 39 Abs. 1 KVG: Leistungsaufträge, die mit der
Pflicht verbunden sind, das Angebot zu erbringen
2. Fall: Zulassung als Psychologe und
Psychiater

stationäre Leistungen = öff.-rechtlich ambulante Leistungen = privatrechtlich

Art. 39 Abs. 1 KVG (Spitäler und andere Einrichtungen)

1 Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), sind zugelassen, wenn sie:

- a. ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- d. der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;
- e. auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind.

stationäre Leistungen = öff.-rechtlich ambulante Leistungen = privatrechtlich

Art. 41a KVG (Aufnahmepflicht)

1 Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Listenspitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Standortkanton des Listenspitals eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

2 Für versicherte Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons des Listenspitals gilt die Aufnahmepflicht nur aufgrund von Leistungsaufträgen sowie in Notfällen.

3 Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Aufnahmepflicht.

Ergebnis: Die Spitäler, die Leistungsaufträge erfüllen (Listenspitäler), handelt in Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Im ambulanten Bereich gibt es grundsätzlich keine Leistungsaufträge mit Erfüllungspflichten (mit Ausnahmen, z.B. Notfalldienst).

Also privatwirtschaftliche Tätigkeit.

Fall: Zulassung als Psychologe und Psychiater

Sachverhalt

D.R. ist Mexikaner und hat 1996-2001 in den Vereinigten Staaten an der Harvard University Psychologie studiert und dort mit dem PhD abgeschlossen. Ein Forschungsprojekt führte ihn in der Folge nach Wien, wo er sich zu einem weiteren Studium entschloss und nach drei Jahren den Dokortitel in Psychiatrie erwarb. Ab 2006-2011 war er nach Übersiedelung nach Madrid in einer freien Psychiatriepraxis tätig und betreute dort Patientinnen und Patienten in Zusammenhang mit Burnout-Problemen am Arbeitsplatz. Im Jahre 2011 heiratete er eine Schweizerin und zog mit dieser nach Zürich.

Fall: Zulassung als Psychologe und Psychiater

Fragen

- a. Darf D.R. freiberuflich den Beruf eines Psychologen ausüben?
- b. Könnte D.R. freiberuflich als Psychiater tätig werden?
- c. Würde D.R. an einer schweizerischen Universität/Hochschule zum Studium des Psychologieberufes oder an einer schweizerischen Universität zum Studium eines Medizinalberufes zugelassen?

Fall: Zulassung als Psychologe und Psychiater

Darf D.R. freiberuflich den Beruf eines Psychologen ausüben?

Anwendbar ist das PsyG. Für die freiberufliche Tätigkeit als Psychologe braucht es keine Bewilligung. Allerdings kann sich nur Psychologe nennen, wer einen anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie erworben hat ([Art. 4 PsyG](#)). Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse ist in [Art. 3 PsyG](#) geregelt. Mit den USA gibt es keinen Anerkennungsvertrag. Also ist ein Nachweis im Einzelfall durch die Psychologieberufekommission erforderlich. Evtl. Ausgleichsmassnahmen nach Art. 3 Abs. 3 PsyG 3 (bedingte Anerkennungsverfügung). Vorliegend wird wohl Anerkennung erteilt.

Fall: Zulassung als Psychologe und Psychiater

Könnte D.R. freiberuflich als Psychiater tätig werden?

Massgebend ist das MedBG. Es geht um die Ausübung eines univ. Medizinalberufs. Dafür braucht es nach [Art. 34 ff. MedBG](#) eine Bewilligung. Gemäss [Art. 36 Abs. 1 MedBG](#) braucht es für Bewilligung ein eidgenössisches Diplom, gemäss Art. 36 Abs. 2 MedBG zudem einen eidgenössischen Weiterbildungstitel. In Bezug auf ausländische Abschlüsse sind die Anerkennungsregeln gemäss [Art. 15](#) bzw. [22 MedBG](#) zu beachten. In Bezug auf EU-Länder gilt das [FZA](#), das im Anhang III die Anforderungen an das Medizinstudium und die Weiterbildungen im Einzelnen festlegt (Verweis auf entsprechende EU-Richtlinien). Vorliegend fehlt das Diplom in Medizin. Die Berufsausübungsbewilligung kann daher nicht erteilt werden. D.R: muss das Medizinstudium nachholen.

Wie findet man das FZA?

www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → Internationales Recht → Rechtstexte zu Sektoriellen Abkommen CH-EU (nur in der Navigation links ersichtlich) → Register der Rechtsakte der EU[,] auf welche in den sektoriellen Abkommen verwiesen wird → 7. Personenverkehr → Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ([SR 0.142.112.681](#))

oder: tinyurl.com/sr-fza

oder: [Google-Suche nach "sr fza"](#)

Fall: Zulassung als Psychologe und Psychiater

Würde D.R. an einer schweizerischen Universität/Hochschule zum Studium des Psychologieberufes oder an einer schweizerischen Universität zum Studium eines Medizinalberufes zugelassen?

Die Zulassung zum Universitätsstudium richtet sich nach kantonalem Universitätsrecht, die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule nach FHSG. Ergebnis: Für die Zulassung zum Universitätsstudium kommt es darauf an, in welchem Kanton D.R. studieren möchte. Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium gelten die Regeln gemäss Art. 5 FHSG.

Fall: Zulassung als Psychologe und Psychiater

Art. 5 FHSG (Zulassung)

- 1 Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a-f setzt voraus:
 - a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
 - b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.
- 2 Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben g-k gelten die folgenden am 31. August 2004 massgeblichen Beschlüsse:
 - a. Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über den Fachhochschulbereich Gesundheit;
 - b. Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich soziale Arbeit;
 - c. Beschlüsse der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Musikhochschulen, die Hochschulen für Theater, die Hochschulen für Gestaltung und Kunst, den Fachhochschulbereich angewandte Psychologie und den Fachhochschulbereich angewandte Linguistik.
- 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt:
 - a. welche zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen;
 - b. welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten;
 - c. die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen.
- 4 Die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe setzt den Erwerb des Bachelordiploms oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Die Fachhochschulen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- 5 In einer Fachhochschule erbrachte Studienleistungen werden beim Übertritt in eine andere Fachhochschule angerechnet.

4. Arzt-Patienten-Verhältnis

Sterbe- und Suizidhilfe

Sterbehilfe

- Verbot der aktiven Sterbehilfe ([Art. 114 StGB](#): Tötung auf Verlangen)
- Zulässigkeit der indirekt aktiven Sterbehilfe (Praxis)
- Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe
 - Bei urteilsfähigen Patienten: Ablehnung von lebensverlängernden Massnahmen ist verbindlich (sonst Körperverletzung)
 - Bei urteilsunfähigen Patienten: Entscheid durch vertretungsberechtigte Person nach ZGB 378 (was ist objektives Interesse?)

Suizidhilfe

- Zulässigkeit im Rahmen von [Art. 115 StGB](#) (keine selbstsüchtigen Beweggründe)
- Pflicht des Arztes, bei Suizidhandlungen rettend einzugreifen?
- Organisierte Suizidhilfe
 - strafrechtliche Regelung?
 - Aufsichtsgesetz? keine Regulierung?

4. Arzt-Patienten-Verhältnis

Fall: Stempel «No CPR»

Sachverhalt

Wer nach einem Herz- oder Atem-Stillstand nicht reanimiert werden will, kann dies künftig mit einem Stempel auf seinem Körper deutlich machen. Die Pflegefachfrau Angelina Horber aus Güttingen TG hat mit vier Gleichgesinnten eine Firma gegründet, die ab September den Stempel vertreiben wird. Damit soll über dem Brustbein oder oberhalb der Hüfte in schwarzen Buchstaben die Botschaft "No CPR" (Cor-Puls-Reanimation) aufgedruckt werden. Sie sei oft Menschen begegnet, die gerettet worden seien, aber mit schwersten Behinderungen hätten weiterleben müssen. Der Stempel soll in Apotheken und bei Hausärzten erhältlich sein.

Frage

Welche rechtlichen Probleme können sich im Zusammenhang mit dem Stempel "No CPR" ergeben?



4. Arzt-Patienten-Verhältnis

Fall: Stempel «No CPR»

- Interverband für Rettungswesen: “In dubio pro Rea” tinyurl.com/in-dubio
- Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin: “Es muss in jedem Fall zusätzlich eine gültig unterschriebene Patientenverfügung mitgeführt werden” tinyurl.com/sgnor
- SAMW: “Die Reanimationsequipe muss deshalb, wenn sie ein DNAR-Emblem antrifft, unverzüglich die Suche nach der Patientenverfügung veranlassen. Lebensrettende Sofortmassnahmen dürfen aber nicht verzögert werden, solange nicht klar geworden ist, dass der Patient diese wirklich ablehnt” tinyurl.com/samw-rea

4. Arzt-Patienten-Verhältnis

Fall: Stempel «No CPR»

Christiana Fountoulakis / Tim Köbrich, Die Verbindlichkeit des mittels No-CPR-Stempels erklärten Verzichts auf Reanimationsmassnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht, AJP 2013 S. 1437 tinyurl.com/ajp-cpr

“Die Autoren kommen zum Schluss, dass es sich bei dem No-CPR-Stempel um eine formungültige Patientenverfügung handelt, die unter dem Gesichtspunkt des ‘mutmasslichen Willens’ des Patienten aber dennoch Verbindlichkeit erheischt. Diese Verbindlichkeit besteht nicht nur gegenüber dem Arzt, sondern auch gegenüber sonstigem medizinischen Personal, das ärztliche Tätigkeiten übernimmt.”

4. Arzt-Patienten-Verhältnis

Fall: Herztransplantation

Sachverhalt

Herr Huber, 75 Jahre alt, liegt mit einer schweren Hirnblutung auf der Intensivstation. Er wurde ins Koma versetzt und muss künstlich beatmet werden. Dem Arzt liegt eine Patientenverfügung vor, in der u.a. steht:

"Nach meinem Tod soll mein Herz in einem anderen Körper weiterschlagen. Ich möchte es einem Schweizer spenden. Der Rest meines Körpers soll zu Forschungszwecken verwendet werden."

Frau Huber, die Ehefrau, kann die nationalistische Haltung ihres Mannes nicht nachvollziehen und teilt dem Arzt mit, dass sie zu einer Organentnahme zwar ihr Einverständnis gebe, aber diese absurde Bedingung, dass das Herz an einen Schweizer gehen solle, einfach zu ignorieren sei. Hingegen wolle sie für ihren Mann ein ordentliches Begräbnis, weshalb sie sich klar gegen die Verwendung des Körpers für die Forschung ausspreche. Die Hirnblutung nimmt in der Folge einen irreversiblen tödlichen Verlauf.

4. Arzt-Patienten-Verhältnis

Fall: Herztransplantation

Fragen

- a. Darf der behandelnde Arzt das Herz von Herrn Huber zu Zwecken der Transplantation entnehmen?
- b. Darf der Körper von Herrn Huber der Forschung zugeführt werden?

Dem Arzt liegt eine Patientenverfügung vor, in der u.a. steht:

"Nach meinem Tod soll mein Herz in einem anderen Körper weiterschlagen. Ich möchte es einem Schweizer spenden. Der Rest meines Körpers soll zu Forschungszwecken verwendet werden."

→ [Art. 17 Transplantationsgesetz](#): Nichtdiskriminierung